



HESSISCHER LANDTAG

01. 12. 2020

Große Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Klaus Herrmann (AfD),
Dimitri Schulz (AfD) und Fraktion**

Sozialleistungsbezug durch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei fehlendem „tatsächlichem“ oder „gewöhnlichem Aufenthalt“

Durch § 1 Abs. 1 AsylbLG, § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II und § 23 Abs. 1, Satz 1 SGB XII ist die Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG, ALG-II nach dem SGB II und Sozialleistungen nach dem SGB XII für Ausländer an deren tatsächlichen bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland geknüpft. Entgegen dieser gesetzlichen Anordnungen häufen sich seit Jahren die Fälle, in denen Leistungen nach dem AsylbLG, ALG-II oder Sozialleistungen nach dem SGB XII von Ausländern oder für ausländische Kinder bezogen werden, die nachweislich nicht, auch nicht zweitweise, im Inland ansässig sind. So ist in der hessischen Gemeinde Ludwigsau kürzlich der Fall einer Flüchtlingsfamilie aus Pakistan bekannt geworden, die für ihre angeblich 12 Kinder seit mehreren Jahren Sozialleistungen bezieht, obgleich zumindest ein Teil dieser Kinder offensichtlich zu keinem Zeitpunkt im gemeinsamen Haushalt der Eltern gelebt hat oder gar überhaupt nicht existiert. Im Zuge dessen ist es der besagten Familie gelungen, einen Lebensstandard zu realisieren, der nicht einer sozialgestützten Bedürftigkeit entspricht.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die mangels eines tatsächlichen bzw. gewöhnlichen Aufenthalts im Land Hessen an sich nicht im Leistungsbezug nach dem AsylbLG, dem SGB II oder dem SGB XII leistungsberechtigt gewesen wären bzw. sind, haben seit dem Jahr 2010 unrechtmäßig Sozialleistungen nach diesen Gesetzbüchern im Land Hessen bezogen? (Bitte unter Nennung der Gesamtpersonenzahl, nach Leistungen i.S.d. AsylbLG, des SGB II und des SGB XII sowie nach einzelnen Jahren des erfragten Zeitraums gesondert aufschlüsseln)
2. Auf welchen Gesamtbetrag beziffert sich der unter dem Punkt 1 erfragte, zu Unrecht erfolgte Sozialleistungsbezug? (Bitte unter Nennung des Gesamtbetrages und nach Leistungen i.S.d. AsylbLG, des SGB II oder des SGB XII sowie nach einzelnen Jahren des erfragten Zeitraums gesondert aufschlüsseln)
3. Welche Sozialleistungen werden in welcher Höhe derzeit durch jene Personen bezogen, die den Sozialleistungsbezug nachweislich durch falsche Angaben über den Aufenthalt im Inland generiert haben? (Bitte unter Nennung des Gesamtbetrages und nach Leistungen i.S.d. AsylbLG, des SGB II oder des SGB XII gesondert aufschlüsseln)
4. Bei wie vielen der unter dem Punkt 1 erfragten Personen mündete der unrechtmäßige Sozialleistungsbezug in einer Einstellung der Sozialleistungsgewährung?
5. Bei wie vielen der unter dem Punkt 1 erfragten Personen mündete der unrechtmäßige Sozialleistungsbezug in der
 - a) erfolgreichen,
 - b) teilweise erfolgreichen oder
 - c) gänzlich erfolglosenRückforderung der unrechtmäßig erlangten Sozialleistungen?
6. Auf welchen Gesamtbetrag beziffert sich die unter Punkt 5 a und b erfragte, erfolgreiche bzw. teilweise erfolgreiche Zurückerlangung der zu Unrecht bezogenen Sozialleistungen?

7. Bei wie vielen der unter dem Punkt 1 erfragten Personen mündete der unrechtmäßige Sozialleistungsbezug in
 - a) einem Strafverfahren und
 - b) einer anschließenden Verurteilung,insb. wegen Betrugs i.S.d. § 263 Abs. I StGB?
8. In wie vielen der unter dem Punkt 7 b erfragten Fälle lautete das Urteil „Betrug in einem besonders schweren Fall“, insb. i.S.d. § 263 Abs. I, III, Nr. 1 oder Nr. 2 Alt.1 StGB?
9. In wie vielen der unter dem Punkt 7 b sowie Punkt 8 erfragten Fälle wies das Strafmaß eine derartige Höhe auf, dass dies
 - a) ein „besonders schwerwiegendes“ Ausweisungsinteresse nach Maßgabe des § 54 Abs. I, Nr. 1b Alt. 1 oder Nr. 1 AufenthG oder
 - b) ein „schwerwiegendes“ Ausweisungsinteresse nach Maßgabe des § 54 Abs. II Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 9 Alt. 1 AufenthGbegründete?
10. In wie vielen der unter dem Punkt 9 erfragten Fälle erfolgte eine tatsächliche Ausweisung der Leistungsbezieher aus dem Bundesgebiet?
11. In wie vielen der unter dem Punkt 1 erfragten Fälle haben nach Kenntnis der hessischen Landesregierung Personen aufseiten der zuständigen Behörden vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise unterstützend an der unrechtmäßigen Gewährung der Sozialleistungen mitgewirkt?
12. Gegen wie viele der unter dem Punkt 11 erfragten Personen sind aufgrund bzw. im Bezug auf die betreffenden Unterstützungs- und Mitwirkungshandlungen Strafermittlungen wegen der Begehung
 - a) eines sog. Dreiecksbetrugs zugunsten ausländischer Sozialleistungsbezieher i.S.d. § 263 Abs. I StGB,
 - b) einer Untreue i.S.d. § 266 Abs. I StGB,
 - c) wegen anderer Delikteeingeleitet worden?
13. In wie vielen Fällen mündeten die unter dem Punkt 12 erfragten Strafverfahren in einer Verurteilung?
14. In wie vielen der unter dem Punkt 13 erfragten Fälle wurde bei der Verurteilung wegen eines sog. Dreiecksbetrugs zugunsten ausländischer Sozialleistungsbezieher oder wegen Untreue auf das Vorliegen eines „besonders schweren Falles“, insb. i.S.d.
 - a) § 263 Abs. I, III Nr. 4 Alt. 1 StGB bzw.
 - b) § 266 Abs. I, II i.V.m. § 263 Abs. III Nr. 4 Alt.1 StGBerkannt?
15. Gegen wie viele der unter dem Punkt 11 erfragten Personen wurden infolge ihrer Mitwirkung an der unrechtmäßigen Gewährung von Sozialleistungen
 - a) Disziplinarverfahren eingeleitet
 - b) Disziplinarmaßnahmen verhängt oder
 - c) die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen?
16. Anhand welcher Maßnahmen im Einzelnen beabsichtigt man vonseiten der hessischen Landesregierung dem überhandnehmenden Sozialleistungsbetrag durch ausländische Leistungsbezieher unter der Behauptung eines vermeintlichen tatsächlichen bzw. gewöhnlichen Aufenthalts im Inland Einhalt zu gebieten?

Wiesbaden, 1. Dezember 2020

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe

Volker Richter
Arno Enners
Klaus Herrmann
Dimitri Schulz